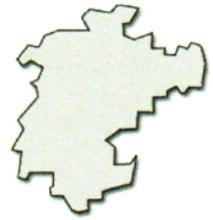




# Kita-Elternbeirat

---

## Landkreis Barnim



Eberswalde, den 19.09.2018

### Satzungsentwurf

### Anlage 6

### Stellungnahme Kita-Elternbeirat des Landkreises Barnim

Sehr geehrte Stadtverordnete,

der vorliegende Satzungsentwurf greift einige unserer Anregungen auf und verteilt die Elternbelastungen sozialverträglicher.

Für das Engagement und die Diskussionsbereitschaft der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern insbesondere im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport möchten wir uns recht herzlich bedanken. Diese Auseinandersetzung ist nicht selbstverständlich und zeigt, dass Familienfreundlichkeit einen hohen Stellenwert in Eberswalde hat.

In dem vorliegenden Entwurf wird die Staffelung nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder nunmehr so berücksichtigt, dass die Vorgaben des KitaG in dieser Hinsicht erfüllt werden (siehe auch Gerichtsurteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 zur Nichtigkeit einer Gebührensatzung bei Verstoß gegen das Staffelnungsgebot).

Hinsichtlich des vorliegenden Satzungsentwurfes müssen wir leider nochmals unsere Bedenken äußern.

Trotz mehrfacher Hinweise unsererseits und versprochener Transparenz, wurde bis heute keine Platzkostenkalkulation veröffentlicht. Auch blieb uns eine Einsichtnahme in die Platzkostenkalkulation bis heute verwehrt. Die bisher vorgelegten Zahlen erklären nicht die zum Ansatz genommenen hohen Personalkosten. Vorgebrachten Argumente, wie Zuschüsse zum pädagogischen Personal von lediglich 70% statt der gesetzlich vorgegebenen 88,6 % Zuschüsse (Auskunft des Sozialdezernenten) oder eine Personalausstattung von 127 % (Auskunft der Jugendamtsleiterin im Jugendhilfeausschuss des Landkreises) sind nicht plausibel.



# Kita-Elternbeirat

---

## Landkreis Barnim



Wie bereits mehrfach dargelegt, können die hohe Abweichungen der tatsächlich erfolgten Zuschüsse zum pädagogischen Personal von den nach § 16 Abs. 2 KitaG festgelegten institutionellen Zuschüssen nicht zu Lasten der Eltern in der Kostenkalkulation angesetzt werden. Durch den Ansatz von lediglich 70 % der Personalkostenzuschüsse werden die Kriterien nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der von Ihnen erwähnten Entlastung für kleine Einkommensgruppen möchten wir nochmals die Gelegenheit nutzen, auf die Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII hinzuweisen. Die Einkommensgrenzen, in dessen Rahmen für die Eltern nur ein Mindestkostenbeitrag festgelegt werden kann, sind deutlich höher festgelegt, als bisher in den Staffelungstabellen vorgesehen. Nach dem OVG des Landes Brandenburg erfordert das Landesrecht die Einhaltung dieser Einkommensgrenzen (siehe auch Drucksache 3/1047 Landtag Brandenburg).

Gesetzliche Rahmenbedingungen dürfen nicht mit Hinweis auf den städtischen Haushalt vernachlässigt werden.

Zu guter Letzt sei noch gesagt, dass die Platzkosten, an denen die Eltern hier beteiligt werden sollen, auch der Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft zugestanden werden müssen. Die Kommune hat dementsprechend auch für den notwendigen Defizitausgleich zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Kita-Elternbeirates Barnim

Annett Heidebrunn

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

#### A. Problem

Die mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2000 eingeleitete Reform der Kindertagesbetreuung bedarf der weiteren Umsetzung und Ausgestaltung.

#### B. Lösung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes regelt die nähere Ausgestaltung der Reform der Kindertagesbetreuung und setzt die notwendigen Änderungen um. Wesentliche Kernpunkte der Strukturreform sind:

- Die Verstärkung der familienergänzenden Rolle der Kindertagesbetreuung, indem das Betreuungsangebot zielgerichteter am Betreuungsbedarf der Kinder gemessen werden soll, und die Nachfrage von Eltern, sofern sie über den Mindestbetreuungsrahmen hinausgeht, einer Überprüfung durch den Leistungsverpflichteten zugänglich ist.
- Die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen, indem die Zuständigkeit und die Bedeutung der Gemeinden, als diejenigen Gebietskörperschaften, in denen sich der Bedarf und die Möglichkeiten zu seiner Erfüllung konkret und bürgernah aufzeigen, gestärkt werden.
- Die Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes, indem die Wege zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes geöffnet und die Gestaltungsmöglichkeiten vergrößert werden.
- Die Vereinfachung und Transparenz der Rechtsverhältnisse und Verfahrenswege stärken, indem die Finanzierungswege verkürzt, die Zuständigkeiten klarer strukturiert und bei den Gemeinden konzentriert werden.

Datum des Eingangs: 03.05.2000 / Ausgegeben: 03.05.2000

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

"§ 17  
Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Einrichtungen, haben sie das Recht, Satzungen zu erlassen und die Elternbeiträge sowie das Essengeld als Gebühren zu erheben. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind."

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18  
Förderung der Tagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den Leistungsverpflichteten vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der Leistungsverpflichtete die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom Leistungsverpflichteten festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsverpflichteten sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Tagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

Zu Nr. 14:

Zu § 16 a:

Die Finanzierungsbeteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die bisher in § 16 Abs. 2 geregelt wurde, galt es im Grundsatz weiter zu erhalten und sie als Pauschalbezuschussung für jedes Kind auszulegen. Damit werden die Gestaltungsmöglichkeiten des Leistungsverpflichteten hinsichtlich der Art und des Umfangs seiner Angebote wesentlich erweitert, da sie nicht mehr durch die Modalitäten der Zuschussung beeinflusst werden. Es erfolgt eine Festschreibung der Finanzierungsbeteiligung als Übergangsregelung bis einschließlich 2002 auf der Höhe des Eigenanteils an der Personalkostenzuschussung der jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 1999. Danach soll diese Finanzierungsbeteiligung in einem Finanzausgleichsgesetz geregelt und mit den Zuschüssen des Landes nach § 16 Abs. 5 zusammengefasst werden.

Grundsätzlich soll die Verteilung dieser Finanzierungsbeteiligung als Pauschalbezuschussung erfolgen; allerdings soll dem örtlichen Träger die Möglichkeit eingeräumt werden, für einen Ausgleich zu sorgen, indem er seinen Zuschusses nach den in Satz 4 genannten Kriterien auf die Leistungsverpflichteten verteilen kann.

Zu Nr. 15:

Zu § 17:

Die Regelungen zu den Elternbeiträgen werden redaktionell überarbeitet, die verwendeten Begriffe vereinheitlicht und unklare Formulierungen bereinigt. Substanziell werden keine Veränderungen vorgenommen.

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Kostenbeteiligung der Eltern als Beiträge zu den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätten anzusehen ist und lediglich der Zuschuss zum Mittagessen gesondert zu betrachten ist. Eine aus abgabenrechtlicher Sicht mögliche Aufspaltung einzelner Leistungen der Kindertagesstätte ist daher nicht möglich. Neu aufgenommen wird die Regelung der Elternbeiträge für die Kinder, die sich in Vollzeitpflege oder in Heimerziehung befinden und daneben in einer Kindertagesstätte betreut werden. Da hier die Bemessungskriterien des § 17 nicht angewendet werden können, ist ein mittlerer Elternbeitrag zu erheben, der einerseits dem Träger die notwendige Kostenentlastung verschafft und andererseits kein finanzielles Hemmnis für die Aufnahme solcher Kinder in die Kindertagesstätte bedeutet.

Zu Absatz 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 3:

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 und seine Neufassung schaffen Klarheit hinsichtlich der Grundlage der Elternbeitrags-erhebung, aber die Neufassung beinhaltet keine substanzielle Änderung. Diese Grundlage kann entweder privatrechtlich gestaltet sein; oder Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Möglichkeit, diese Grundlage öffentlich-rechtlich zu gestalten. Die Streichung des bisherigen Satzes 3 schafft eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und bereinigt die Unklarheit über das Ausmaß der Berechtigung des Jugendhilfeausschusses, in die Trägerhoheit der Festlegung der Elternbeiträge eingreifen zu dürfen. Die Einvernehmensvoraussetzung sollte im Wesentlichen sicherstellen, dass keine sozial unverträglichen Elternbeiträge von den Trägern verlangt werden, die wegen ihrer Unzumutbarkeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden müssen. Die Einvernehmensvoraussetzung ist inzwischen entbehrlich, da durch die Rechtsprechung solche Beitragsstaffelungen regelmäßig für rechtswidrig erklärt wurden. Insbesondere hat das OVG in seinem Urteil von 4.8.1998 2 D 35/97.NE die Satzung einer Gemeinde für nichtig erklärt, weil sie u.a. die Sozialverträglichkeit (für das Land Brandenburg in § 17 Abs. 2 KitaG geregelt) nicht ausreichend beachtete. "Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst - wie nach § 90 Abs. 3 SGB VIII - dadurch, dass unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Art 20 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden."

Zu Absatz 4 und 5:

Die bereits aufgehobenen Absätze werden nunmehr gestrichen.

Zu Absatz 6:

Auch der Absatz 6 wird gestrichen, da es keiner Ermächtigung für den Erlass von Empfehlungen bedarf.

Zu Nr. 16:

Zu § 18:

Zu Absatz 1 bis 3:

Die Bezeichnung "örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe" wird in Folge der Änderung der §§ 12 und 16 durch den Begriff "Leistungsverpflichteter" ersetzt.

Zu Absatz 1:

Die Formulierung "Abgeltung des Erziehungsaufwandes" ist eine präzisierende Klarstellung der im SGB VIII gewählten Formulierung "Kosten der Erziehung".